



## **Satzung zur Regelung des Parkens und Haltens auf Grünflächenüberfahrten in der Gemeinde Kleinmachnow**

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BbgStEG vom 28.06.2006, §§ 44 Abs. 1; 45 Abs. 1 b Nr. 5; 46 Abs. 1 Nr. 3, 4; 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO,

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Grünflächen nach bau- und planungsrechtlicher Definition in der Gemeinde Kleinmachnow sind schützenswerte Güter und für eine klimaschutzgerechte Gemeindeentwicklung neben der grauen Infrastruktur zukünftig von zunehmender Bedeutung. Die Sicherung, der Ausbau und die Vernetzung von Grünflächen, deren Flächengestaltung und die Pflanzenauswahl sind besondere und wichtige Aufgaben der Gemeinde, um das typische Ortsbild zu bewahren. Grünflächen mit ihrem reichen Baum- und Strauchbestand tragen maßgeblich zur Verbesserung des Kleinklimas (Verdunstung, Abkühlung, Luftreinigung) bei. Durch die Regelung der Überfahrt über die Grünflächen wird der zunehmenden Bodenverdichtung und der Vernichtung von Rasenflächen durch Fahrzeuge entgegengewirkt und die Versickerung von Oberflächenwasser verbessert. Darüber hinaus liefern baum- und strauchbestandene Grünflächen einen Beitrag zur Artenvielfalt (Biodiversität).
- (2) Parken und Halten auf Grünflächen und Grünflächenüberfahrten der Gemeinde ist gem. § 2 Abs. 1; 12 Abs. 4 StVO verboten.
- (3) Halten gem. § 12 Absatz 1 StVO ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist.
- (4) Parken bedeutet gem. § 12 Absatz 2 StVO das Verlassen des Fahrzeuges oder länger als drei Minuten halten.
- (5) Grünflächenüberfahrten werden zur Erreichung eines Grundstückes über eine gemeindliche Grünfläche mit einem Kraftfahrzeug (Personen- oder Lastkraftwagen) gem. § 1 Abs. 2 StVG ausnahmsweise genehmigt.
- (6) Die Überfahrten sollen dabei in der Regel eine Breite von 3,50 Meter nicht überschreiten. Die Linienführung wird in der Überfahrtgenehmigung festgelegt. Die Grenzen zu den Grünflächen werden durch die Gemeinde Kleinmachnow durch Poller gemeindeweit einheitlich markiert, wenn eine Parkgenehmigung erteilt wurde.

- (7) Überfahrtberechtigter ist der Grundstückseigentümer, zu dessen Grundstück eine Grünflächenüberfahrt führt. Anstelle des Grundstückseigentümers kann auch der Erbbauberechtigte, der Mieter oder Inhaber eines sonstigen Nutzungsrechts Überfahrtberechtigter sein.

## § 2 Ausnahmen

- (1) In Ausnahmen ist auf den von der Gemeinde genehmigten Grünflächenüberfahrten das Parken eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t mit einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde als Sondernutzung möglich.
- (2) Die Überfahrtsfläche darf nicht versiegelt werden. Sie ist innerhalb von 3 Jahren zu befestigen.
- (3) Das Parken auf den Grünflächenüberfahrten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Das Kraftfahrzeug ist so auf der Überfahrtsfläche abzustellen, dass weder ein Fuß- oder Radweg noch die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge blockiert werden.

## § 3 Genehmigung

- (1) Der Überfahrtberechtigte kann auf Antrag eine Ausnahmeerlaubnis (Genehmigung) von der Gemeinde Kleinmachnow für das Parken eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t auf der Grünflächenüberfahrt zu seinem Grundstück als Sondernutzungserlaubnis erhalten. Der Antragsteller hat im Antrag einen besonderen Grund für die Notwendigkeit des Parkens auf der Grünflächenüberfahrt darzulegen und nachzuweisen.
- (2) Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn auf dem Grundstück bauartbedingt oder zuschnittsbedingt keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind. In Einzelfällen ist auch ein besonderer Grund in den persönlichen Umständen des Antragstellers zu sehen. Kein besonderer Grund liegt unter anderem vor, wenn auf dem Grundstück keine Parkmöglichkeit für ein zweites oder weiteres Kraftfahrzeug vorhanden ist.
- (3) Die Gemeinde Kleinmachnow prüft den Antrag auch dahingehend, dass die Grünflächenüberfahrt die Voraussetzungen für ein parkendes Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t hat. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fuß-, Rad- und Rettungswege freigehalten werden.
- (4) Bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erhält der Berechtigte eine Genehmigung. Diese Genehmigung ist in dem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t während des Parkens auf der Grünflächenüberfahrt gut sichtbar anzulegen. Änderungen sind jederzeit möglich und der Gemeinde Kleinmachnow anzuzeigen.
- (5) Wird eine Grünflächenüberfahrt von mehreren Überfahrtberechtigten genutzt, gilt die Genehmigung zum Parken auch nur für ein Kraftfahrzeug. Die Berechtigten haben sich untereinander zu einigen, wer die Grünflächenüberfahrt

zum Parken nutzen darf. Die Einigung ist dem Gemeindeamt nachzuweisen. Auf Antrag und unter Darlegung und Nachweis weiterer Gründe kann die Gemeinde Kleinmachnow im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine weitere Genehmigung zum Parken auf einer Grünflächenüberfahrt erteilen.

- (6) Die Genehmigung wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt. Folgeanträge sind möglich.
- (7) In Ausnahmefällen kann auch eine befristete Genehmigung für einen kürzeren Zeitraum als 2 Jahre erteilt werden. Hierzu ist der Gemeinde Kleinmachnow eine entsprechende Begründung darzulegen. Als besonderer Grund gilt hier insbesondere die Durchführung von Bauarbeiten, die eine Einschränkung der Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück bedeuten. Die sonstigen Voraussetzungen bleiben unberührt.

#### § 4 Kosten

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Diese sind bei der Gemeinde Kleinmachnow zu bezahlen.
- (2) Folgeanträge kosten 20,00 Euro.
- (3) Für eine befristete Genehmigung wird die Kostenpauschale anteilig erhoben.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 und § 2 auf Grünflächenüberfahrten ohne Genehmigung parkt oder hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §§ 2 Abs.1 , 49 StVO, § 24 StVG; 2 BKat mit einem Verwarngeld geahndet werden.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.